

Wilhelm Ebel, 1. Deutsches Recht im Osten (Sachsenspiegel, Lübisches und Magdeburgisches Recht). Göttinger Arbeitskreis H. 21. Kitzingen/Main, Holzner-Verl., o. J. 28 S. DM 1,10. — 2. Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts. I. Teil. 13 Stücke zum Prozeß- und Privatrecht. Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Hrsg. vom Archiv der Hansestadt. Bd 14. Lübeck, Max Schmidt-Römhild. 1950. 165 S. DM 8,60. — 3. Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsproken) 1515—1554. Der Göttinger Arbeitskreis 1952. 206 S. DM 15.—

Daß die Forschung auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte des deutschen Ostens trotz aller Schwierigkeiten weitergeführt werden muß, ergibt sich aus der Bedeutung, die ihr für die deutsche Rechtsgeschichte im allgemeinen, aber auch für die Rechtsgeschichte der benachbarten Ostvölker zukommt. Die Schwierigkeiten liegen teils auf sachlichem Gebiet, indem zahlreiche Quellen auf absehbare Zeit schwer oder überhaupt nicht zugänglich, andere gänzlich vernichtet sind; teils auf persönlichem Gebiet, da die überlebenden, durchweg schon älteren Ostrechtswissenschaftler keineswegs alle Arbeitsmöglichkeit haben und der dringend erforderliche Nachwuchs fast gänzlich fehlt. Es ist daher mit besonderer Freude zu begrüßen, daß W. Ebel in der Lage ist, seine wertvollen Forschungen, die hauptsächlich das lübische Recht betreffen, mit Eifer und Erfolg fortzusetzen. Wir können heute gleich drei wichtige Neuerscheinungen aus seiner Feder zur Anzeige bringen. Auf eine vierte (Lübisches Kaufmannsrecht, vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jhs. Göttinger Arbeitskreis Veröff. Nr. 37) sei in diesem Zusammenhang wenigstens hingewiesen.

„Deutsches Recht im Osten“ gibt eine kurze Übersicht über das deutsche Recht im Osten, die das Wichtige aus dem ungeheuern Sachgebiet in leichtfaßlicher Form darstellt. Kernstück ist die Schilderung des lübischen und des Magdeburger Rechts. Eine übersichtliche Stadtrechtskarte ist beigegeben, die einen guten Überblick über die drei großen Gebiete des lübischen, magdeburgischen und süddeutschen Rechts (letzteres minder genau „Wien-Prager Recht“ genannt) vermittelt. Das Heftchen erhebt sich hoch über die Ebene einer populärwissenschaftlichen Schrift und kann den Lehrern der westdeutschen Schulen als verlässliche Grundlage für den Unterricht dienen; aber auch der Fachmann wird sich an der gestrafften und dabei doch so vortrefflich lesbaren Darstellung immer wieder erfreuen.

Durchaus anderen Aufgaben sind die „Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts“ gewidmet. Es sind 13 Aufsätze, beginnend mit einem allgemeinen Kapitel „Zur Erforschung des lübischen Rechts“. Ihm folgen Einzelthemen aus dem Privat- und Prozeßrecht, aber auch das Strafrecht streifend. Dabei schöpft der Verf. aus gegenwärtig unzugänglichen, von ihm früher ausgewerteten Quellen des Lübecker Archivs. Es ist insbesondere die gewaltige Masse der in den „Niederstadtbüchern“ protokollierten Lübecker Urteile, die uns willkommene Aufklärung geben über die Praxis des Lübecker Rats zwischen der Zeit der älteren Rechtshandschriften und dem Revidierten Lübischen Stadtrecht von 1586. Daraus ergeben sich eine Menge von Einsichten in die ursprüngliche Auffassung eines Rechtssatzes gegenüber seinem Mißverständnis oder seiner Modernisierung in der Spätzeit. Als Beispiele nennen wir die Aufsätze über „die Vorsate“, „das Varrecht“, „die Vartilgung“, den „Beweis nach toter Hand“. Es finden sich Aufsätze mit subtilster privatrechtlicher Gedankenführung aus verschiedenen Rechtsgebieten, so etwa über die Brautschatzfreierung

(aus dem ehelichen Güterrecht und dem Konkursrecht) oder über die Rechtsstellung der Kauffrau und über die Beweiskraft der Kaufmannsbücher (aus dem Handelsrecht). Das Buch schließt mit einem für das germanische Privatrecht überhaupt sehr bedeutsamen Aufsatz: „Zum Begriff der Treuhand“, worin dem landläufigen engen Treuhandbegriff (Handeln im eigenen Namen und fremden Interesse) ein viel weiterer Begriff entgegengestellt wird. Den Treuhänder traf gar nicht notwendig eine Pflicht zum „Handeln“, einem Verhalten, das über das Bewahren und Wiedergeben hinausgegangen wäre, wenngleich dies der Fall sein konnte. Verwahrung, Anvertrauen, Versendungsauftrag, Verkaufskommission können zum Beispiel darunter fallen. Wesentlich ist aber dieser alten Treuhand nur das treue Bewahren bei notwendig fehlendem materiellen Eigeninteresse des Treuhänders. „Geld, das Rente gibt“, war keine Treuhand. So hätte also der „Schalk und faule Knecht“ im Gleichnis von den anvertrauten Zentnern, der den ihm anvertrauten vergräbt und unvermehrt wiedergibt (Matth. 25) einer bloßen „Treuhandpflicht“ voll Genüge getan. Eine Treuhandforderung genoß Vorzugsstellung im Konkurs, wobei die Treuhandeigenschaft von der ursprünglichen Sache auf deren Erlös überging. Zum Schluß wollen wir die Ausbeute für das deutsche Rechtssprichwort hervorheben. Deren finden wir eine ganze Reihe genannt und beleuchtet: Gichtung macht den Kläger (S. 56), Eideshand muß Eideshand lösen (S. 76), Brautschatz geht vor alle Schulden (S. 82), Kauf muß Kauf bleiben (S. 135), Ein Freund ist näher zum Kauf als ein Fremder (S. 139), vielleicht auch Niemand kann zeugen über das Stadtbuch (S. 128). Anlaß zu grundsätzlicher Stellungnahme gibt der Aufsatz Kauf bricht Miete (S. 144), der den Verf. zu dem Ausspruch bringt: „Rechtssprichworte sind mit Vorsicht zu genießen.“ Mir scheint, daß wir überhaupt zu den Rechtssprichwörtern eine unrichtige Stellung einnehmen; denn wir betrachten sie, soweit sie einen Rechtssatz zu enthalten scheinen, wie eine Stelle aus einem modernen Gesetz. Daß das grundfalsch ist, daß vielmehr ein Rechtssprichwort — je nach dem gegebenen Sachverhalt — bei unverändertem Wortlaut einen ganz verschiedenen Rechtssatz ausdrücken kann, scheint mir der Verf. sehr gut angedeutet zu haben. Wir hoffen, auf dieses Problem an anderer Stelle zurückkommen zu können.

Unerhört inhaltsreich und nur in langwieriger Arbeit aufschließbar ist „Das Revaler Ratsurteilsbuch“. Dieses Werk bringt eine gegenwärtig verlorene Handschrift, die E. durch rechtzeitige Abschrift gerettet und nunmehr durch Veröffentlichung der Wissenschaft zugänglich gemacht hat, wofür auch dem Göttinger Arbeitskreis und der Deutschen Forschungsgemeinschaft Dank gebührt. Schade nur, daß die Art der (photomechanischen) Vervielfältigung das Lesen recht mühevoll macht. Leider müssen wir es uns versagen, auf die zahlreichen rechtsgeschichtlichen Kostbarkeiten näher einzugehen, die uns diese Ausgabe bringt. Die Einleitung weist auf einiges besonders Wichtige hin. Neben dem Personenverzeichnis ist auch ein Sachregister vorhanden, das zum Teil Wortregister ist, ohne jedoch, was wohl schwer tunlich war, Vollständigkeit anzustreben und Worterklärungen beizufügen. Ueberaus reich ist die Ausbeute an seltenen Rechtswörtern (z. B. brautschatzhalben, ausnötigen und auspeinigen, bestreuen und viele andere), die selbst im Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs entweder gar nicht oder nur unzulänglich belegt sind. Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß auch die Rechtssprichwortforschung in der neu erschlossenen Quelle reiche Ernte halten kann.

Wir wünschen dem Verfasser, daß es ihm vergönnt sei, in seinen Forschungen zur Geschichte des lübischen Rechts in gleich glücklicher Weise fortzufahren und uns namentlich bald eine Ausgabe der Lübecker Ratsurteile zu schenken. Auch der mehr „magdeburgisch“ gerichtete Berichterstatter wird die begeisterte Hochschätzung des „Lübeckers“ mit neidloser Freude teilen.

Heidelberg

Wilhelm Weizsäcker

Kurt Forstreuter, Vom Ordensstaat zum Fürstentum. Geistige und politische Wandlungen im Deutschordensstaate Preußen unter den Hochmeistern Friedrich und Albrecht (1498—1525). Holzner-Verlag, Kitzingen/Main 1951. 151 S. DM 9,80.

Die Geschichte des preußischen Humanismus ist noch nicht geschrieben, der Großteil der einschlägigen Literatur veraltet. Jeder neue Beitrag zu diesem fruchtbaren Thema ist daher dankbar zu begrüßen. Nach wie vor stehen die wichtigsten Quellen im ehem. Königsberger Staatsarchiv der Forschung zur Verfügung. Als berufener Kenner dieser Archivbestände hat F. es unternommen, den Anteil der humanistischen Bewegung an der Säkularisation des Deutschritterstaates aufzuzeigen.

Schon früh machen sich in Preußen vereinzelt humanistische Anregungen geltend, größere Bedeutung aber erlangen sie erst — wie F. anschaulich darlegt — seit der Regierungszeit des Hochmeisters Friedrich von Sachsen (1498—1510), der die zukunftsfruchtigen Strukturformen der Landesfürstentümer des Reichs auf die preußische Ordensherrschaft überträgt. Unterstützt von humanistisch gebildeten Räten, die nicht mehr der Ordensregel verpflichtet sind, vermag der Fürsthochmeister in Hof- und Kriegsordnungen, in den Schriften der Hofpublizistik, zukunftsweisende Richtlinien für eine Neugestaltung des Ordensstaates zu geben. Demgegenüber kommt dem kurzlebigen, bisher vielfach überschätzten Riesenburger Gelehrtenkreis um Bischof Hiob von Dobeneck geringere Bedeutung zu.

Die Reformgedanken Herzog Friedrichs werden von Dietrich von Schönberg, dem einflußreichen Ratgeber und Freund des jungen Hochmeisters Albrecht von Brandenburg, weiterentwickelt. Dieser markanten Renaissancegestalt gilt die besondere Aufmerksamkeit des Verfassers. F. bezeichnet — entgegen der Stellungnahme Erich Joachims — D. v. Schönberg als einen der universalsten Politiker des Ordens, der das erstarrte preußische Staatsgefüge durch stärkere Zentralisierung beleben und durch eine weitgespannte Außenpolitik gegenüber den polnischen Ansprüchen sichern wollte. — Darf seine außenpolitische Konzeption in der Tat eine derart hohe Bewertung beanspruchen? Eine gültige Antwort auf diese schwer zu klärende Frage darf wohl nur dann erwartet werden, wenn sich die politischen Möglichkeiten Markgraf Albrechts durch eine über das ganze Leben des Fürsten ausgedehnte Untersuchung noch schärfer abgrenzen lassen. Unzweifelhaft hat jedoch Schönberg die geistige Entwicklung des jungen Albrecht und seine politischen Anschauungen nachhaltig mitbestimmt.

Dem angesichts der weitreichenden Bedeutung der Säkularisation entscheidenden Lebensabschnitt (1521—30) des Markgrafen Albrecht ist das letzte Kapitel des Buches gewidmet. Wieder wird die innere Wandlung des Staates am Anwachsen der humanistischen Bewegung und ihrer steigenden Einflußnahme auf den Staat dargetan. Eindrückliches Zeugnis von der engen Verbundenheit des Humanismus mit dem